

Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung

Geltendes Recht	Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartements vom 6. September 2016
	Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,</i> gestützt auf Artikel 25a Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts vom 27. Januar 2006 (BRV) ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Sprachstandsanalyse
	Art. 1 Organisation der Prüfung ¹ Die Sprachstandsanalysen werden durch das Berufs- und Weiterbildungszentrum Obwalden (BWZ) durchgeführt und mit einem Ausweis über das Ergebnis der Analyse abgeschlossen.
	Art. 2 Andere Sprachnachweise ¹ Andere Sprachnachweise werden akzeptiert, wenn diese nicht aus Anlass des Einbürgerungsverfahrens erstellt wurden und die gleiche Qualität aufweisen.
	2. Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse
	Art. 3 Vorbereitung ¹ Das BWZ kann einen Vorbereitungskurs zur Erlangung der notwendigen staatsbürgerlichen Grundkenntnisse durchführen. ² Der Vorbereitungskurs ist für die gesuchstellenden Personen freiwillig.

¹⁾ GDB [111.21](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartements vom 6. September 2016
	<p>Art. 4 Durchführung</p> <p>¹ Die Prüfungen werden durch das BWZ durchgeführt und mit einem Ausweis über das Ergebnis der Prüfung abgeschlossen.</p> <p>² Die konkreten Prüfungsinhalte werden vom Amt für Justiz regelmässig überprüft und nach Rücksprache mit dem BWZ den aktuellen Verhältnissen angepasst.</p>
	3. Informationsveranstaltung
	<p>Art. 5 Informationsveranstaltung</p> <p>¹ Minderjährige gesuchstellende Personen über 16 Jahren haben zusammen mit einer Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen.</p> <p>² Minderjährige unter 16 Jahren müssen nicht an der Veranstaltung teilnehmen. An deren Stelle hat die Person, welche die gesetzliche Vertretung inne hat, an der Veranstaltung teilzunehmen. Minderjährige unter 12 Jahren sind vom Besuch der Veranstaltung ausgeschlossen.</p> <p>³ Über den erfolgten Besuch der Veranstaltung wird eine Bestätigung ausgestellt.</p>
	4. Führungsberichte
	<p>Art. 6 Inhalt</p> <p>¹ Der Führungsbericht der Kantonspolizei beinhaltet Informationen insbesondere über folgende Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Meldeverhältnisse (u.a. gestützt auf das Dossier der Abteilung Migration); b. Gesundheitszustand; c. militärische Verhältnisse; d. finanzielle Verhältnisse;

Geltendes Recht	Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartements vom 6. September 2016
	<ul style="list-style-type: none"> e. Vertrautsein mit den massgebenden Verhältnissen; f. Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; g. Respektierung der Werte der Bundesverfassung; h. Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; i. Förderung der Integration der Familienmitglieder; k. persönliche Verhältnisse.
	<p>5. Kosten</p>
	<p>Art. 7 Kantonales Verfahren</p> <p>¹ Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von ausländischen Personen (Beträge in Fr.):</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelperson 1 000.– b. Ehepaare 1 600.– c. pro Kind (im Gesuch einbezogen) 300.– d. unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten 800.– <p>² Es gelten folgende pauschale Gebühren für Einbürgerungsgesuche von Personen mit Schweizer Bürgerrecht (Beträge in Fr.)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Einzelperson 700.– b. Ehepaare 1 100.– c. pro Kind (im Gesuch einbezogen) 200.– d. unmündige, nichterwerbstätige Personen, Schüler, Studenten 600.–

Geltendes Recht	Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartements vom 6. September 2016
	<p>³ Für besonders umfangreiche Abklärungen im Zusammenhang mit einem Einbürgerungsgesuch kann entsprechend dem Aufwand die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens um das Doppelte.</p> <p>⁴ Die Gebührenberechnung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Einbürgerung. Ist das einbezogene Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung mündig, gelten die entsprechend höheren Ansätze. Ehepaare müssen im Zeitpunkt der Einbürgerung verheiratet sein.</p>
	<p>Art. 8 Sprachstandsanalyse und Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse</p> <p>¹ Die Kosten der Sprachstandsanalyse und der Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse sind von der gesuchstellenden Person zu tragen. Sie werden vom BWZ direkt in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Kosten betragen (Beiträge in Fr.):</p> <p>a. Sprachstandsanalyse 180.– bis 250.–</p> <p>b. Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse 40.– bis 60.–</p>
	<p>Art. 9 Erstellung des Führungsberichts</p> <p>¹ Die Kosten der Erstellung des Führungsberichts sind von der gesuchstellenden Person zu tragen. Sie berechnen sich pro Führungsbericht und entsprechend der Anzahl der darin abzuklärenden Personen sowie dem getätigten Aufwand. Die Kosten werden vom Polizeikommando direkt in Rechnung gestellt. Im Übrigen sind Ausführungsbestimmungen über die Kosten für Polizeidienste vom 11. Januar 2005²⁾ anwendbar.</p>
	II.
	Der Erlass GDB 643.111 (Ausführungsbestimmungen zum Allgemeinen Gebührengesetz vom 7. Juni 2005) (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:
Art. 4 Staatskanzlei	

²⁾ GDB 510.112

Geltendes Recht	Entwurf des Sicherheits- und Justizdepartements vom 6. September 2016
<p>¹ Für die einzelnen Verwaltungsgeschäfte der Staatskanzlei werden folgende Gebühren erhoben (Beträge in Fr.):</p> <p>a. Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde 50.–</p> <p>b. Beglaubigung für das Ausland oder Ausstellung einer Apostille 20.–</p> <p>c. Rechtskraftbescheinigung 30.–</p> <p>² Die Staatskanzlei kann auf Gebühren für die Legalisation ganz oder teilweise verzichten, wenn die entsprechenden Urkunden ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dienen.</p> <p>³ Für den Verkauf von Drucksachen erlässt die Staatskanzlei auf der Grundlage der Herstellungskosten einen Drucksachentarif. Sie kann Drucksachen gratis abgeben, wenn diese dem Rechtsvollzug durch Behörden oder für die Öffentlichkeitsarbeit bestimmt sind. Beträge unter Fr. 10.– werden nicht in Rechnung gestellt.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben</i></p>
	III.
	Der Erlass GDB <u>111.211</u> (Ausführungsbestimmungen zur Bürgerrechtsverordnung vom 8. November 2011) wird aufgehoben.
	IV.
	Dies Ausführungsbestimmungen treten am ... in Kraft.
	<p>[Ort]</p> <p>[Behörde]</p>